ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Digitalagentur Digital Wannabeez GmbH

FN 605568 t, Steiningerweg 28/3, 4209 Engerwitzdorf

office@digital-wannabeez.at

Stand 01.07.2026

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Digitalagentur Digital Wannabeez GmbH (im Folgenden „Agentur") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. Social Media Kanäle

2.1 Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen" (z.B. Meta, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen" einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag"). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang

jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlicht wurde.

3.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen"). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt, sofern keine ausdrücklichen Fristen zwischen Kunde und Agentur schriftlich vereinbart wurden.

4.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

5.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung").

5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

5.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

6. Termine

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.4 Projektruhen, Wiederaufnahme und Projektabschluss bei ausbleibender Mitwirkung

6.4.1 Erfordert die Fortführung eines Projekts eine Mitwirkungshandlung des Kunden (insbesondere Freigaben, Bereitstellung von Inhalten, Entscheidungen zu offenen Umsetzungsfragen, Go-Live-Freigabe für Websites) und bleibt diese Mitwirkung trotz schriftlicher Erinnerung durch die Agentur länger als **vier Wochen** aus, gilt das Projekt als **ruhend**.

6.4.2 Bei Wiederaufnahme eines ruhenden Projekts ist die Agentur berechtigt, eine **Wiedereinarbeitungspauschale** zu verrechnen. Diese wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet, jedoch mindestens in Höhe von € 260 netto pro Wiederaufnahme. Der Aufwand umfasst insbesondere die erneute Einarbeitung in den Projektstand, die Reaktivierung technischer Umgebungen (Staging-Server, Entwicklungsumgebungen), die Aktualisierung eingesetzter Systeme sowie die Neuabstimmung mit beteiligten Dritten.

6.4.3 Bleibt die Mitwirkung des Kunden trotz schriftlicher Erinnerung länger als **drei Monate** aus, ist die Agentur berechtigt, das Projekt **einseitig als abgeschlossen** zu erklären. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden dem Kunden entsprechend der Honorarvereinbarung final in Rechnung gestellt; Punkt 8.5 gilt sinngemäß.

6.4.4 Bei Websites, die durch die Agentur technisch fertiggestellt und dem Kunden zur Go-Live-Freigabe vorgelegt wurden, gilt die Website nach Ablauf von **acht Wochen** ab Vorlage der Freigabeanfrage als vom Kunden **abgenommen**, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist konkrete, schriftliche Mängel benennt. Der Go-Live erfolgt in diesem Fall nach schriftlicher Ankündigung durch die Agentur unter Wahrung einer angemessenen Vorlauffrist. Das vereinbarte Honorar wird mit Abnahme fällig, unabhängig davon, ob der Kunde die Website tatsächlich live schaltet.

6.4.5 Zusätzliche Aufwände, die durch die Umsetzung nach einer längeren Ruhephase entstehen (z.B. weil eingesetzte Systeme, Plugins oder Schnittstellen zwischenzeitlich aktualisiert werden mussten, Zugänge erneuert werden müssen oder externe Dienstleister neu koordiniert werden), sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

7.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Bei Jahresverträgen (zwölf Monaten), oder Verträgen die für mindestens sechs Monate eingegangen wurden, gilt eine Nachfrist von zwei Monaten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. Honorar

8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 7.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

8.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

8.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei

Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

8.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

10.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien" wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten" hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

10.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

10.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

10.6 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10.7 Rohmaterial, Rohdaten und offene Dateien

10.7.1 Als Rohmaterial, Rohdaten und offene Dateien im Sinne dieser AGB gelten insbesondere:

a) unbearbeitete Foto- und Videoaufnahmen (RAW-Dateien, Video-Rohaufnahmen, ungeschnittenes Bewegtbildmaterial, Zwischenschnitte, Ton-Rohdateien) sowie die zugehörigen Projekt- und Schnittdateien der bei der Produktion eingesetzten Bearbeitungssoftware (z.B. Adobe Premiere, After Effects, DaVinci Resolve, Final Cut, Capcut);

b) offene Grafik- und Layoutdateien (z.B. Adobe Illustrator .ai, Photoshop .psd, InDesign .indd, Affinity, Figma-Projektdateien, Sketch-Dateien, Canva) einschließlich aller zugehörigen Arbeitsdateien, Ebenen, Vektorpfade, Smart Objects und verknüpften Assets;

c) druckfertige Reinzeichnungen und Druckdaten (z.B. offene PDF/X-Dateien, Druck-PDFs mit Beschnitt und Passermarken, ICC-Profile, Farbseparationen, ausgeschossene Bögen);

d) Font-Dateien, Icon-Sets, Bibliotheks-Assets sowie sonstige im Rahmen der Produktion erstellte oder eingesetzte Quelldateien.

10.7.2 Der Kunde erwirbt durch die Beauftragung einer Foto-, Video-, Grafik- oder Druckproduktion – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – ausschließlich die von der Agentur freigegebene, finalisierte Fassung der Leistung im vereinbarten Ausgabeformat (z.B. Web-JPG, MP4, geschlossenes PDF, Druckabzug beim Druckdienstleister). Die Herausgabe von Rohmaterial, Rohdaten und offenen Dateien im Sinne von 10.7.1 ist im vereinbarten Produktions-, Gestaltungs- oder Contenthonorar **nicht** enthalten. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe besteht nicht. Punkt 10.2 gilt sinngemäß und wird durch diese Bestimmung präzisiert.

10.7.3 Die Übergabe von Rohmaterial, Rohdaten oder offenen Dateien ist auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden als **gesondert zu vergütende Zusatzleistung** möglich. Umfang, Datenträger bzw. Übertragungsweg, Format sowie die Vergütung werden vor Übergabe schriftlich vereinbart. Die Vergütung wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach Art und Umfang des Materials sowie nach der Komplexität und dem wirtschaftlichen Wert der ursprünglichen Produktion; mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist die marktübliche Vergütung geschuldet.

10.7.4 Die Übergabe von Rohmaterial, Rohdaten oder offenen Dateien erweitert den ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechtsumfang **nicht**. Für die Verwendung dieser Dateien gelten dieselben inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeschränkungen wie für die finalisierte Fassung. Insbesondere darf das Material ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht durch Dritte bearbeitet, weiterverarbeitet oder wirtschaftlich verwertet

werden. Für die Weiterbearbeitung offener Grafik- und Layoutdateien durch Dritte (z.B. andere Agenturen, Druckdienstleister außerhalb der von der Agentur beauftragten) gilt Punkt 10.2 fort.

10.7.5 Mit Übergabe des Rohmaterials, der Rohdaten oder offener Dateien trägt der Kunde die Verantwortung für deren sichere Aufbewahrung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben bei der weiteren Verwendung. Dies umfasst insbesondere die drucktechnisch korrekte Verarbeitung offener Druckdaten (Farbmanagement, Beschnitt, Auflösung, Fontlizenzen); die Agentur übernimmt nach Übergabe keine Gewährleistung für Druck- oder Produktionsergebnisse, die durch Dritte auf Basis der übergebenen Dateien erstellt werden. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Verwendung, Bearbeitung oder Verbreitung des Materials durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte entstehen.

10.7.6 Eine Pflicht der Agentur zur dauerhaften Archivierung von Rohmaterial, Rohdaten oder offenen Dateien nach Projektabschluss besteht nicht. Die Agentur ist berechtigt, dieses Material nach Ablauf von zwölf Monaten nach Freigabe der finalisierten Fassung ohne vorherige Ankündigung zu löschen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine längere Archivierungsdauer vereinbart wurde.

10.7.7 Fontlizenzen, Stockmaterial (Fotos, Videos, Musik, Icons, Illustrationen) sowie Lizenzen für Drittanbieter-Assets, die im Rahmen der Produktion eingesetzt wurden, sind personengebunden auf die Agentur lizenziert und werden mit der Übergabe von Rohmaterial oder offenen Dateien **nicht** automatisch mitübertragen. Für die eigenständige Nutzung solcher Assets durch den Kunden hat dieser eigene Lizenzen auf eigene Kosten zu erwerben. Die Agentur weist den Kunden auf Anfrage auf die eingesetzten Quellen und Lizenztypen hin.

11. Kennzeichnung

11.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung

von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute") für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute".

13.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Beratungsleistungen

14.1 Beratungsleistungen der Agentur (z.B. strategische Beratung, Workshops, Audits, Konzeptberatung, Schulungen) werden als Dienstleistungen im Sinne des § 1151 ABGB erbracht. Die Agentur schuldet das sorgfältige Tätigwerden nach branchenüblichen Standards, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen oder kommunikativen Erfolg.

14.2 Empfehlungen, Einschätzungen und Prognosen der Agentur sind unverbindliche Hilfestellungen für unternehmerische Entscheidungen des Kunden. Die Entscheidung über die Umsetzung sowie die Verantwortung dafür verbleiben beim Kunden.

14.3 Die Beratung erfolgt ausdrücklich nicht in steuerlicher, rechtlicher, gewerberechtlich vorbehaltener oder berufsrechtlich regulierter Hinsicht. Für solche Fragen hat der Kunde eigenständig fachkundige Beratung einzuholen.

14.4 Beratungsleistungen werden nach Aufwand zu den im Angebot oder Agenturvertrag vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet, sofern kein Pauschalhonorar vereinbart ist. Vereinbarte Stundenkontingente sind innerhalb der Vertragslaufzeit zu verbrauchen und verfallen mit deren Ende ohne Anspruch auf Rückerstattung.

14.5 Die Punkte 6 (Termine), 8 (Honorar) und 13 (Haftung) gelten für Beratungsleistungen sinngemäß.

15. Social Media Content (Posts, Stories, Reels, Captions)

15.1 Leistungen im Bereich Social Media Content umfassen insbesondere die Konzeption, Erstellung, Bearbeitung und Bereitstellung von redaktionellen Inhalten für die Social-Media-Kanäle des Kunden (z.B. Posts, Stories, Reels, Captions, Hashtag-Sets, Redaktionspläne, Community-Antworten-Vorlagen). Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, dem Agenturvertrag oder dem Briefingprotokoll.

15.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet die Agentur weder bestimmte Reichweiten, Impressionen, Follower-Zahlen, Engagement-Raten, Conversion-Werte noch sonstige messbare Erfolge. Algorithmische Veränderungen der Plattformen, Werbe-Auslieferungslogiken sowie das Nutzerverhalten liegen außerhalb des Einflussbereichs der Agentur. Punkt 2 dieser AGB gilt sinngemäß für sämtliche Content-Leistungen.

15.3 Der Kunde benennt vor Leistungsbeginn eine oder mehrere freigabeberechtigte Personen. Inhalte gelten gemäß Punkt 4.2 nach Ablauf der dortigen Freigabefrist als genehmigt. Bei wiederkehrenden Content-Formaten kann eine pauschale Vorab-Freigabe für ein definiertes

Format (z.B. wöchentliche Story-Reihe) vereinbart werden; in diesem Fall trägt der Kunde das Risiko von Inhalten, die der pauschalen Vorgabe entsprechen.

15.4 Veröffentlicht die Agentur Inhalte im Namen oder auf den Kanälen des Kunden, handelt sie auf Anweisung und Verantwortung des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur über die erforderlichen Zugangsdaten bzw. Berechtigungen verfügt. Für Verstöße gegen Plattform-Richtlinien aufgrund vom Kunden vorgegebener oder freigegebener Inhalte haftet die Agentur **nicht**; Punkt 13 gilt sinngemäß.

15.5 Mit Vertragsende erlöschen sämtliche aktiven Betreuungs- und Veröffentlichungsleistungen. Bereits veröffentlichte Inhalte verbleiben auf den Kanälen des Kunden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist; eine Pflicht der Agentur zur Entfernung, Archivierung oder Übergabe von Rohdaten besteht nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt. Punkt 10.7 gilt ergänzend.

16. Foto- und Videoproduktion (Events, Studio, On Location)

16.1 Foto- und Videoproduktionsleistungen umfassen je nach Auftrag insbesondere die Planung, Durchführung, Aufnahme, Auswahl, Bearbeitung und Lieferung von Foto- und/oder Videoaufnahmen *(„Medieninhalte")*, die bei Veranstaltungen des Kunden, im Studio oder an externen Drehorten („On Location") für den Kunden erstellt werden.

16.2 Die Agentur liefert dem Kunden eine kuratierte Auswahl der erstellten Medieninhalte in Web- bzw. branchenüblicher Auflösung. Ein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Rohaufnahmen, RAW-Dateien, Schnittprojekte oder sonstiger Rohdaten und offener Dateien besteht nicht; Punkte 10.2 und 10.7 dieser AGB gelten sinngemäß. Die Übergabe solcher Rohdaten ist nur gegen gesondertes Entgelt und gesonderte Vereinbarung möglich.

16.3 Bei Aufnahmen, die im Rahmen von Veranstaltungen des Kunden oder seiner Kunden („Events") erstellt werden, ist **ausschließlich der Kunde** dafür verantwortlich, vor Aufnahme sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der abgebildeten Personen gemäß DSGVO sowie die Zustimmungen nach § 78 UrhG (Bildnisschutz) einzuholen und zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, Mitarbeiter, Gäste, Referenten, Künstler sowie sonstige am Event Beteiligte.

16.4 Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen (z.B. Hinweise in Teilnahmebedingungen, Einlassinformation, Beschilderung im Veranstaltungsbereich, Opt-out-Möglichkeit), damit die Agentur die Aufnahmen rechtssicher durchführen kann. Die Agentur ist berechtigt, von der Anfertigung einzelner Aufnahmen abzusehen, wenn erkennbare Anzeichen für entgegenstehende Rechte abgebildeter Personen vorliegen.

16.5 Der Kunde hält die Agentur im Hinblick auf Ansprüche Dritter (z.B. abgebildeter Personen, deren Angehöriger, Aufsichtsbehörden) wegen fehlender, unwirksamer oder zurückgezogener Einwilligungen **schad- und klaglos**. Dies umfasst insbesondere Ansprüche

aus der DSGVO, dem Urheberrechtsgesetz, dem Persönlichkeitsrecht sowie sämtliche damit verbundenen Verfahrens- und Verteidigungskosten (einschließlich angemessener Rechtsvertretungskosten). Punkt 4.4 dieser AGB gilt sinngemäß.

16.6 Verlangt eine abgebildete Person nach der Veröffentlichung die Entfernung von Medieninhalten oder widerruft sie ihre Einwilligung, ist **der Kunde** verpflichtet, die Inhalte unverzüglich aus seinen Kanälen zu entfernen bzw. eine Entfernung zu veranlassen. Ist die Agentur (z.B. aufgrund eines laufenden Betreuungsmandats) operativ involviert, erfolgt die Entfernung gegen gesondertes Entgelt nach Aufwand.

16.7 Bei Aufnahmen für Werbezwecke, in denen einzelne Personen prominent in den Vordergrund gestellt werden (z.B. Testimonials, Mitarbeiterportraits, Model-Aufnahmen), empfiehlt die Agentur dem Kunden den Abschluss schriftlicher *Model Releases*. Die Agentur kann hierfür auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt geeignete Vorlagen zur Verfügung stellen; eine Rechtsberatung erfolgt damit ausdrücklich nicht.

16.8 Drohnenaufnahmen, Aufnahmen in Sicherheitsbereichen, Aufnahmen geschützter Bauwerke oder geschützter Werke Dritter sowie Aufnahmen mit besonderen behördlichen oder privatrechtlichen Genehmigungserfordernissen erfolgen nur, wenn der Kunde die erforderlichen Genehmigungen vorab nachweislich beigebracht hat. Verzögerungen oder Mehraufwand durch fehlende Genehmigungen gehen zulasten des Kunden.

17. Nutzungsrechte an Medieninhalten und Content

17.1 Sämtliche von der Agentur im Rahmen der Punkte 15 und 16 erstellten Medieninhalte und Content-Leistungen (Reels, Videos, Fotos, Grafiken, Texte, Captions, Konzepte etc.) sind **urheberrechtlich geschützt**. Punkt 10 dieser AGB gilt für diese Leistungen vollumfänglich; die nachstehenden Bestimmungen ergänzen ihn.

17.2 Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars räumt die Agentur dem Kunden Nutzungsrechte an den freigegebenen Medieninhalten ein. Umfang, Ausschließlichkeit, zeitliche und räumliche Reichweite, Medien sowie die Berechtigung zur Bearbeitung und Unterlizenzierung werden im Angebot, im Agenturvertrag oder in einer gesonderten Nutzungsrechtevereinbarung festgelegt *(„Nutzungsrechte-Spezifikation")*. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, gelten die Absätze 17.3 bis 17.6.

17.3 **Standard-Nutzungsumfang** (sofern keine abweichende Nutzungsrechte-Spezifikation vereinbart wurde): Der Kunde erhält ein **einfaches (nicht-ausschließliches), zeitlich und räumlich unbeschränktes** Nutzungsrecht zur Verwendung der Medieninhalte **ausschließlich für die im Briefing festgelegten Kanäle und Zwecke** (typischerweise: eigene Social-Media-Kanäle, eigene Website, eigener Newsletter, interne Kommunikation des Kunden).

17.4 **Erweiterte Nutzungen** (insbesondere Print, Out-of-Home, TV, bezahlte Werbeschaltungen außerhalb organischer Social-Media-Verbreitung, Nutzung durch Konzerngesellschaften des

Kunden, Nutzung durch Dritte, Weitergabe an Vertriebspartner) sowie **exklusive (ausschließliche) Nutzungsrechte** bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Sie sind im Standard-Honorar nicht enthalten.

17.5 Das Recht zur **Bearbeitung** (z.B. Schneiden, Kürzen, Untertiteln, Versehen mit Logos oder Markenelementen, Anpassung an Plattform-Formate) ist im Standard-Nutzungsrecht insoweit eingeschlossen, als dies zur bestimmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist und der Charakter der Leistung gewahrt bleibt. Eingriffe, die den Inhalt entstellen, in einen sinnentstellenden Kontext stellen oder das Ansehen des Urhebers beeinträchtigen könnten, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

17.6 Ein Recht zur **Übertragung oder Unterlizenzierung** der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. an Wiederverkäufer, Lizenznehmer, Vertriebspartner, andere Agenturen) besteht **nicht**. Hiervon ausgenommen ist die plattform-immanente Weitergabe an Social-Media-Anbieter im Rahmen deren Nutzungsbedingungen, die durch das Hochladen technisch zwingend erfolgt.

17.7 Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars besteht – in Übereinstimmung mit Punkt 10.1 – lediglich ein jederzeit widerrufliches Leihverhältnis. Eine Nutzung in bezahlten Werbeschaltungen oder eine Weitergabe an Dritte vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig und berechtigt die Agentur, das Doppelte des angemessenen Honorars als Schadensersatz zu verlangen *(vgl. § 87 Abs 3 UrhG)*.

17.8 Die Agentur ist berechtigt, die für den Kunden erstellten Medieninhalte zu Eigenwerbungs- und Referenzzwecken zu nutzen (insbesondere Portfolio, Showreel, Case Studies, Pitches, Social-Media-Auftritt der Agentur), sofern nicht ausdrücklich Vertraulichkeit oder ein Verwendungsverbot schriftlich vereinbart wurde. Punkt 11.2 gilt ergänzend. Der Kunde kann diesem Referenznutzungsrecht für die Zukunft schriftlich widersprechen; bereits getätigte Veröffentlichungen sind davon nicht berührt.

17.9 Eine **Urhebernennung** der Agentur bzw. der für sie tätigen Urheber erfolgt nach Maßgabe von Punkt 11.1. Bei Reels und Videos kann die Nennung in den Credits am Ende des Videos, in der Caption oder in der Profilbeschreibung erfolgen. Auf eine Nennung kann im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

18. Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen

18.1 Die Agentur ist berechtigt, bei der Erbringung ihrer Leistungen **KI-gestützte Werkzeuge** (Generative KI für Text, Bild, Audio, Video, Bearbeitung, Recherche, Analyse, Übersetzung u.ä.) einzusetzen, soweit dies branchenüblich und für die effiziente Leistungserbringung zweckdienlich ist. Der Einsatz erfolgt im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO/AI Act) sowie der DSGVO.

18.2 Die Agentur verbleibt für die Qualität und rechtliche Zulässigkeit der finalen Leistung verantwortlich. KI-Ausgaben werden durch die Agentur kuratiert, geprüft und – soweit

erforderlich – nachbearbeitet. Eine reine Weiterleitung unbearbeiteter KI-Ausgaben erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde (z.B. bei prototypischen Mengen-Generierungen).

18.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass an rein maschinell erzeugten Inhalten **kein Urheberrechtsschutz** im Sinne des österreichischen Urheberrechtsgesetzes entstehen kann, da dieses eine persönliche geistige Schöpfung voraussetzt. Soweit Leistungen unter wesentlicher Mitgestaltung durch die Agentur entstehen, gelten die Regelungen der Punkte 10 und 17 dieser AGB.

18.4 Der Kunde stellt der Agentur keine personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Informationen zur Verarbeitung in KI-Systemen zur Verfügung, ohne dies **vorab** mit der Agentur abgestimmt zu haben. Soweit der Kunde solche Daten dennoch übermittelt, garantiert er, dass die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen vorliegen, und hält die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos.

18.5 Eine Pflicht der Agentur, im Einzelfall offenzulegen, welche konkreten KI-Werkzeuge bei welcher Teilleistung eingesetzt wurden, besteht nicht, soweit nicht zwingende gesetzliche Kennzeichnungspflichten (z.B. Art. 50 KI-VO bei eindeutig synthetischen Medien) bestehen. Diese werden eingehalten.

18.6 Stellt der Kunde der Agentur **eigene** Inhalte zur Verfügung, die mittels KI erstellt wurden (z.B. Bilder, Texte, Stimmen, Avatare), so garantiert er, dass an diesen Inhalten alle für den vorgesehenen Zweck erforderlichen Rechte bestehen und keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken- oder Datenschutzrechte) verletzt werden. Punkt 4.4 gilt sinngemäß.

19. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

20.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht, sohin das Landesgericht Linz, vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

20.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bestätigung

Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und dass im bei derselbigen diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.